

Satzung vom 12.04.2012 zur Änderung der Regelung der Eintrittsgelder der städtischen Museen

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV NW S. 380) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV NW S. 380) folgende Änderung der Regelung der Eintrittsgelder der städtischen Museen beschlossen:

Eintrittspreise der Soester Museen:	
Einzelkarte für jedes Museum:	€ 2,00
Ermäßigte:	€ 1,00
Verbund-Einzelkarte (berechtigt zum Besuch aller städtischen Museen innerhalb eines Monats)	€ 3,00
Gruppen bis 30 Personen:	€ 20,00
Jugendliche bis 16 Jahre:	frei
Schulklassen im Rahmen des Unterrichts:	frei
Erhöhte Eintrittspreise bei herausragenden Sonderausstellungen:	flexibel

Ermäßigte sind:

1. Inhaber/-innen des SoestPasses,
2. Bürgerinnen und Bürger anderer Kommunen, soweit sie Empfänger/-innen von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Asylbewerberleistungsgesetz sind sowie den / die nicht getrennt lebenden Ehegatten/in bzw. eingetragene/n Lebenspartner/-in und die im Haushalt lebenden Kinder, Empfänger/-innen von Kindergeldzuschlag, Familien mit mindestens zwei Kindern oder Alleinerziehende, soweit Wohngeld oder Lastenzuschuss gewährt wird, Familien oder Alleinerziehende mit einem oder mehreren behinderten Kindern bei Nachweis einer entsprechenden Bescheinigung.

Diese Änderung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 08.07.2014

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister